



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die That des Arminius

Wolf, Franz

Berlin, 1891

c. Provinz Germania magna und die Statthalterschaft des Varus.

urn:nbn:de:hbz:466:1-29258

geübt. Hätte Maroboduus seine Absicht erreicht, so waren die Römer nicht nur gezwungen, auf weitere Eroberungen zu verzichten, sondern sie mußten auch für den bereits gewonnenen Besitzstand fürchten.

Rom beschloß daher den Krieg mit ihm und beauftragte Tiberius mit der Führung desselben.

Zwölf Legionen, in zwei Heere getheilt, wurden dazu in Bewegung gesetzt. Das eine führte Tiberius von Carnuntum in Illyrien die Donau überschreitend gegen die Grenze des Markomannenreiches, das andere unter Sentius Saturninus kam, sich stellenweis einen Weg durch die Chattischen Wälder bahnd, vom Rhein.

Bei dem Heere des Sentius Saturninus befanden sich deutsche Hilfstruppen, darunter auch von ihren Fürsten geführte Cherusker.

Schon waren beide römischen Heere im Begriff sich zu vereinigen, als die Nachricht, daß in Pannonien (Ungarn) und Dalmatien ein großer und gefährlicher Aufstand ausgebrochen sei, den Kriegsplan durchkreuzte. Es erfolgte sofort ein Friedensabschluß mit Maroboduus, worauf Tiberius mit dem Heere nach Pannonien marschirte. Erst im Sommer des Jahres 8, nach einem am 3. August*) erfochtenen glänzenden Siege am Flusse Bathenus, in Folge dessen das ganze pannonische Heer vor Tiberius die Waffen streckte, hat Pannonien um Frieden.

Im Jahre 9 wurden die Perusten und Destiaten, ohne daß es zu einer größeren Schlacht kam, in Dalmatien durch blutigen Gebirgskrieg in Einzelgefechten überwunden und aufgerieben. Hiermit fand die Episode des dalmatischen Krieges ihren Abschluß. Nur 5 Tage waren nach der Ankunft der Friedensnachricht in Rom vergangen, als wie ein Gewitterschlag bei heiterem Himmel die Botschaft eines furchtbaren Unglücks vom Rhein eintraf.

Der Statthalter Quintilius Varus und mit ihm drei Legionen, sechs Cohorten, drei Allen waren vernichtet worden. In dem westlichen Deutschland hatten sich ernste Dinge zugetragen.

d. Provinz Germania magna und die Statthalterschaft des Varus.

Diejenigen Völker, welche die römische Oberherrschaft entweder ohne Kampf oder auch vor ihrer völligen Besiegung anerkannt hatten, behielten ihre innere Selbstständigkeit.

*) Siehe Anhang 5.

Sie hatten als Vasallenstaaten Heeresfolge zu leisten und Festungen mit römischer Besatzung auf ihrem Gebiete zu dulden. Auch wurde ihnen unter Umständen, nicht immer war es der Fall, die Zahlung eines Tributes auferlegt. Zu ihnen gehörten nach Beendigung der von Drusus und Tiberius geführten Kriege im westlichen Deutschland die Bataver, Frisier, Chauken, Chatten und Cherusker.

Die Zugehörigkeit zu dem römischen Reich hatten diese Völker auch durch die Beschickung des vom Kaiser eingerichteten allgemeinen Landtages, wo Rom ihnen seinen Willen mittheilte, zu bekunden.*)

Hart verfahren die Römer mit denjenigen Völkern, welche mit den Waffen in der Hand überwunden, sich der Gnade des Siegers hatten übergeben müssen. Diejenigen, welche den Widerstand bis zu der äußersten Grenze fortgesetzt hatten, oder diejenigen, welchen Verrath vorgeworfen werden konnte, waren dem Schwerte verfallen.

Nur weil man auch Sklaven brauchte, wurden sie nicht alle ungebracht. Das Gebiet, welches sie bewohnt hatten, wurde als Staatsländerei eingezogen. Aber auch denjenigen, welche besiegt dem schlimmsten Schicksale nicht anheimfielen, wurden harte Bedingungen auferlegt.

Sie mußten, wie die Formel besagte, Stadt und Land, Weib und Kind, Flüsse, Häfen, Heiligthümer in die Hand des Siegers geben. Das alles erhielten sie zwar als Gnadengeschenk Roms zurück, jedoch den Grund und Boden nicht als freies Eigenthum (*dominium*, *heredium*), worüber sie nach Belieben verfügen konnten, sondern als einziehbaren Besitz (*possessio*), welcher ihnen im Falle des Ungehorsams genommen werden konnte.

Die nach dem Buchstaben sehr harten Bedingungen traten jedoch niemals in Wirkung, wenn die unterworfenen Völker sich dem römischen Willen fügten. Man beschränkte sich darauf, sie zu besteuern, vor allem eine Abgabe auf den Grund und Boden zu legen; im übrigen beließ man ihnen ihre alten staatlichen und religiösen Einrichtungen. Seit der Kaiserzeit wurden auch die Statthalter von Rom aus überwacht, um die Willkürherrschaft zu verhüten. Jede Provinz hatte einen Senator als Patron, dem die Provinzialen etwaige Klagen gegen die Statthalter vorlegen konnten. Diese Einrichtung war von letzteren sehr gefürchtet.

*) Siehe Anhang 3.

Sie erklärt das unentschiedene und vorsichtige Verhalten des Statthalters Pontius Pilatus bei der Verurtheilung Jesus durch die Juden.

Unmittelbare Unterthanen Roms waren in Westdeutschland alle Völker des früheren Sugambrebundes, nach der Schlacht von Arvalo der Gnade des Siegers verfallen, mithin Usipeter, Tenkterer und die Theilvölker der größeren Brukterer.

Aber auch in Deutschland hatten die Statthalter Drusus, Tiberius und Sentius Saturninus die Praxis der milden Behandlung geübt. Dieselbe hatte auch die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlt. Wie Florus erzählt, erschienen die Menschen wie umgewandelt, die Erde eine andere und selbst der Himmel milder und sanfter als sonst.

Nach der Erzählung des Vellejus lagen römische Soldaten in ruhigen Winterquartieren, Städte waren gegründet worden, und die Bevölkerung fing an, römische Sitten anzunehmen. Märkte waren eröffnet worden und überall herrschte friedlicher Verkehr.

Diese Mittheilungen werfen ein Streiflicht auf unsere damaligen Zustände und beweisen, daß unsere Vorfahren doch nicht so ganz die wilden Männer waren, wie sie zuweilen in Schrift und Bildern erscheinen.

Wäre Rom auf der von den ersten Statthaltern betretenen Bahn fortgeschritten, so hätte die Romanisirung rasch weitere Fortschritte gemacht und die Provinz Germania Magna wäre wie die Provinz Gallien der völligen Entnationalisirung verfallen. Zum Glück wurde dieses durch die römische Habsucht verhindert.

In den römischen Provinzen hatten die aufgelegten Abgaben nicht allein die Kosten für die Verwaltung aufbringen müssen, sondern auch der römischen Staatskasse Ueberschüsse zugeführt und außerdem die Statthalter bereichert.

In Deutschland hatten die Kriege und die Anlagen für die Behauptung des Landes gewaltige Summen verschlungen, ohne daß irgend finanzielle Erträge, welche auch nur die Verwaltungskosten gedeckt hätten, erzielt worden waren.

Hohe Steuererträge hätten bei der geringen Kultur des Landes zu-
förderst nicht erhoben werden können, aber auch die geringste Besteuerung wäre bei den Deutschen auf Schwierigkeiten gestoßen, so lange sie bei ihren alten staatlichen Gewohnheiten blieben.

Der Mittelpunkt des deutschen Staatslebens war die Volksver-

Sammlung der Gemeinde. Hier wurden die öffentlichen Angelegenheiten durch Volksabstimmung erledigt. Durch sie konnten die Römer keine Steuern eintreiben; sie mußten für diesen Zweck besondere außerhalb des deutschen Volks- und Staatslebens stehende Organe schaffen, aber diese konnten nur erst dann funktionieren, wenn in dem Lande Gesetze galten. Bis dahin gab es bei den Deutschen noch kein geschriebenes Recht. Persönliche Zwistigkeiten wurden durch den Zweikampf erledigt, privatrechtliche Fragen entschieden die Gemeindeältesten oder besonders erwählte Richter. Sogar Todtschlag und Raub waren keine gemeine Verbrechen im Sinne des Gesetzes. Sie wurden, wenn nicht Selbstvergeltung eintrat, durch das Wehrgeld gesühnt, welches zum Theil der geschädigten Partei, zum Theil der Gemeinde zufließ. Nur bei Landesverrath sprach die Gemeinde in der Volksversammlung das Urtheil. Es lautete im Schuld Falle auf Achtung. Freilich war diese in den meisten Fällen der Tod, denn der Geächtete war vogelfrei. Eigentliche Todesurtheile wurden nur im Kriege über Feiglinge, Verräther und Ueberläufer im Namen der Gottheit durch die Führer in ihrer Eigenschaft als Priester gesprochen.

Sicher würde die allmählich wachsende Kultur den Deutschen das Bedürfnis geschriebener Gesetze gebracht haben. Darauf wollte Augustus nicht warten. Mit dem bestehenden Verhältniß sollte ausgeräumt und die Ueberführung der deutschen Provinz in den römischen Rechtsstaat sofort bewirkt werden. In Quinctilius Varus, bis dahin Statthalter in Syrien, glaubte Kaiser Augustus das geschickte Werkzeug gefunden zu haben. Varus hatte bereits im Jahre 13 v. Chr. mit Tiberius das Konsulat bekleidet, war daher bereits im vorgerückten Alter. Nach Bellejus entstammte er einer mehr vornehmen als berühmten Familie, war ein Mann von ruhigem Temperament und gelassenem Wesen, geistig und körperlich etwas unbeweglich, weshalb er die ruhige Friedenthätigkeit dem Aufenthalte im Feldlager vorzog. Er war auch kein Verächter des Geldes, denn arm hatte er die Provinz Syrien betreten und reich dieselbe verlassen.

Bekanntlich mußten die Römer, welche nach den höchsten Stellen im Reiche strebten, eine sehr vielseitige Ausbildung hinter sich haben, denn ihre Aemter verlangten je nach den Umständen die Eigenschaften als Feldherr, Staatsmann und Richter. Nicht jeder Römer konnte wie Cäsar und Drusus in allen Fächern glänzen, es wird daher der

einzelne nach seiner Befähigung und Neigung sich mehr in dem einen oder dem anderen bewährt haben.

Nach der Charakterschilderung des Bellejus war Varus, wenngleich er auch zweifellos eine kriegerische Laufbahn hinter sich hatte, geschickter für die Thätigkeit auf dem Prätorium und dem Forum.

In dieser Richtung hatte er auch in Syrien gegläntzt. Daher hatte er dort sich nicht allein selbst bereichert, sondern auch der Staatskasse große Ueberschüsse abgeliefert und hierdurch das Vertrauen des Kaisers Augustus gewonnen. Nach dem Verhalten in Deutschland erscheint es, daß Varus sich selbst in erster Reihe für eine juristische Größe hielt, aber auch alles andere, obgleich dieses nicht der Fall war, am besten zu verstehen glaubte, daher dem Rathe anderer nicht nur unzugänglich war, sondern demselben aus Eitelkeit und Eigensinn mißtrauisch gegenüberstand. Dabei erschien er gutmüthig und leutselig im Verkehr, liebte die Freuden der Tafel und den glänzenden Prunk, war aber auch eine Verkörperung des Römerstolzes und verachtete tief alle Barbaren. Er behandelte sie, wie Bellejus sagt, als solche, welche von dem Menschen nichts als die Sprache und die Gliedmaßen besaßen. Gegen sie hielt er jede Grausamkeit für Recht. So hatte er einmal, nach der Mittheilung des Josephus, gelegentlich einer Empörung in Syrien 1000 Gefangene zur Strafe längs der Landstraßen an das Kreuz schlagen lassen. Die Wahl dieses Mannes für die Statthaltertschaft von Germania magna war ein offener Mißgriff des Kaisers Augustus, wovon die Folgen nicht ausbleiben konnten. Sie beweist sein völliges Verkennen der Charaktereigenschaften der Deutschen. Wahrscheinlich legte er auch den nach seiner Ansicht geringen Fortschritt der Romanisirung in Deutschland sowie den Mangel pekuniärer Leistung der Provinz der Milde und Nachsicht der früheren Statthalter zur Last.

Varus, gewöhnt an die Unterwürfigkeit der Orientalen, glaubte in Deutschland ebenso wie in seiner alten Provinz Syrien verfahren zu können. Durch die gewaltsame Einführung des römischen Gerichtsverfahrens wollte er die Provinz mit einem Schläge umgestalten. Er dachte dieselbe am besten dadurch einzuleiten, daß er die Bewohner, welchen nach römischem Rechte Vergehen und Verbrechen zur Last fielen, ohne daß sie Kenntniß der römischen Gesetze hatten, vor seinen Richterstuhl forderte. Es schien ihm passend, denselben bei den Thingstätten der Deutschen aufzuschlagen.

Dort kamen die Deutschen in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zusammen, zu den letzteren wurde bei besonderen Veranlassungen das Volk durch das Umgehen des Sendstokes aufgeboten, erstere aber fanden an bestimmten Terminen statt und gaben Varus Gelegenheit, vor dem versammelten Volke zu erscheinen.

Wie später die Heidenapostel den heiligen Baum, unter welchem sich die Gemeinde versammelte, niederhauen ließen und an dessen Stelle eine Kapelle bauten, so wollte Varus die Thingstätte gewaltsam zum Prätorium und Forum machen.

Schon durch sein Erscheinen an ihrer heiligen Stätte in amtlicher Eigenschaft, umgeben von Liktoren, verletzte Varus auf das tiefste das Freiheitsgefühl und das religiöse Bewußtsein der Deutschen, noch mehr durch die Anmaßung, dort als Richter über sie aufzutreten.*)

Ihren Zorn und ihre Wuth erregte aber auf das höchste das eingeleitete Verfahren, der Spruch des Richters und die Vollziehung der Urtheile. Die Angeklagten, die abwesenden wie die anwesenden, wurden, da sie der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, durch Patrone vertreten. Vielleicht erfuhren sie nicht eher etwas von dem, was in der Verhandlung vorgegangen war, bis sie zu der Ableistung der verhängten Strafe abgeführt wurden. Alle Strafen, besonders aber die Leibesstrafen, konnten den Deutschen, deren Rechtsanschauung eine ganz andere war, nur in dem Lichte grausamer Willkür erscheinen. Ungeachtet der auf das höchste gesteigerten Erbitterung waren sie machtlos.

Varus war von drei Legionen begleitet, welche unweit der Stelle, wo das Gericht gehalten wurde, das Sommerlager bezogen.**) Für seinen persönlichen Schutz während der Sitzung sorgte Varus durch den Aufmarsch seiner Leibwache.

*) Florus VI. 12. Ausus ille agere conventum et *in castos* (*castus* oder *castum*, nach Forcellini *ritus, ceremonia, sacrum*) *se direxerat*. So die Handschrift des Nazarianus. Unbegreiflicher Weise hat man den Text dadurch zu verbessern geglaubt, daß man *in castos se direxerat* geändert hat in *castris jus dicebat*.

**) Vellejus II. 117: *Is cum exercitui, qui erat in Germania, praeesset, concepit esse homines, qui nihil praeter vocem membraque haberent hominum, quique gladiis domari non poterant, posse juri mulcieri. Quo proposito mediam ingressus Germaniam, velut inter viros pacis gaudentis dulcidine, jurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine trahebat aetiva.*